

SATZUNG
über die
Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (i.d.F. vom 22.12.1985 GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBl. S. 177) hat der Gemeinderat am 18.04.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Bodelshausen durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

(2) Das Amtsblatt der Gemeinde Bodelshausen führt die Bezeichnung "Der Gemeindebote - Amtsblatt der Gemeinde Bodelshausen".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 31.10.1955 außer Kraft.

Folgende Grundsätze über den Inhalt des Amtsblattes werden festgelegt:

- a) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Bodelshausen gem. § 1 der Bekanntmachungssatzung ein Amtsblatt heraus.
- b) In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - aa) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Bodelshausen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
 - bb) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
 - cc) Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen;
 - dd) Kurze Berichte über Veranstaltungen im Sinne von cc);

- ee) Hinweise und Berichte im Sinne von cc) und dd) sind beim Bürgermeisteramt einzureichen;
- ff) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen öffentlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegen-nahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet;
- gg) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde ver-stoßen.

Bodelshausen, den 19. April 1977

gez. Schweizer

Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am

23.04.1977